

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 38.

Weimar.

29. Dezember 1904.

Inhalt: Ministerialverordnung, betr. den Verkehr mit Kuhmilch, vom 21. Dezember 1904, Seite 241.

Ministerialverordnung,

betreffend den Verkehr mit Kuhmilch, vom 21. Dezember 1904.

[134] Mit Höchster Genehmigung wird in Gemäßheit des § 4 Absatz 2 des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 — R.-G.-Bl. S. 145 — und des § 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 — R.-Bl. S. 17 — über den Verkehr mit Kuhmilch folgendes verordnet:

§ 1.

Kuhmilch darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie keine gesundheitschädliche Beschaffenheit hat und frei von sichtbaren Verunreinigungen ist.

Demnach ist vom Verkehr ausgeschlossen solche frische Kuhmilch, Sahne, saure Milch, Buttermilch, gefrorene, abgekochte, sterilisierte und pasteurisierte Milch, welche

- a. blau, rot oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, faulig riechend, schleimig oder sonst verdorben ist, Blutreste oder Blutgerinself enthält;
- b. vor Ablauf des fünften Tages nach dem Abkalben gewonnen ist,
- c. von Kühen stammt, die an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut, Pocken, Strahlenpilzkrankheit, Gelbsucht, Ruhr, Enterentzündung, Blutvergiftung,